

Entscheidung Nr. 371/2022/2023

26.07.23 FJE

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 26.07.2023 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die Hannover 96 GmbH & Co. KGaA wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 61.600,- Euro belegt.
2. Der Hannover 96 GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 20.500,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Hannover 96 GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2023 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Hannover 96 GmbH & Co. KGaA.

Gründe:

Auf die Ausführungen im Antrag des Kontrollausschusses zum Sachverhalt, zur rechtlichen Bewertung und zur Strafzumessung wird verwiesen. Der Kontrollausschuss hat wegen der Vorfälle im Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen der Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA und der Hannover 96 GmbH & Co. KGaA am 19.03.2023 in Braunschweig eine Geldstrafe in Höhe von insgesamt 69.300,- Euro beantragt, die sich wie folgt zusammensetzt: Hinsichtlich der pyrotechnischen Aktionen Hannoveraner Anhänger vor, während und nach dem Spiel eine Geldstrafe in Höhe von 39.300,- Euro (Fall 1) und hinsichtlich der Vorfälle nach Spielende (Brand und Vandalismus) eine solche von 30.000,- Euro (Fall 2). Im Fall 1 hat der Kontrollausschuss den Strafzumessungsleitfaden angewendet, im Fall 2, der vom Katalog nicht umfasst ist, individuelle Strafzumessungserwägungen vorgenommen. Dem Antrag hat die Hannover 96 GmbH & Co. KGaA nicht zugestimmt und im Wesentlichen vorgebracht, dass die im Antrag angeführte Anzahl pyrotechnischer Gegenstände in Fall 1 nicht zutreffe. Zudem sei die in Fall 2 beantragte Geldstrafe nicht angemessen.

Das Vorbringen der Hannover 96 GmbH & Co. KGaA ist nur zum Teil beachtlich.

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688



Die im Strafantrag angeführte Anzahl und Art der in Fall 1 verwendeten Pyrotechnik ergibt sich aus dem Sicherheitsbericht des DFB-Kontrollausschusses und den detaillierten Stellungnahmen der beiden beteiligten Klubs, wobei die Aufzählung pyrotechnischer Aktionen Hannoveraner Anhänger im Wesentlichen den eigenen Angaben der Hannover 96 GmbH & Co. KGaA folgt und damit - zu deren Gunsten - bereits auf das Mindestmaß des Vertretbaren reduziert worden ist. Den zum geringen Teil nicht übereinstimmenden Angaben hat das DFB- Sportgericht im Zweifel - und erneut zu Gunsten von Hannover 96 - mit dem Verzicht auf Zählung der Zündung einer Bengalischen Fackel und eines Böllers sowie dem Abschuss einer Rakete in der 90. Spielminute Rechnung getragen. Die verbleibenden Vorfälle sind nicht konkret bestritten und nach dem detaillierten Sicherheitsbericht sowie den damit übereinstimmenden Ausführungen der Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA bestätigt. Anderweitige Mitteilungen zur Anzahl der gezündeten pyrotechnischen Gegenstände sind insoweit nicht maßgeblich. Insgesamt ergibt sich damit in Fall 1 eine angemessene (Mindest-) Geldstrafe in Höhe von 36.600,- Euro.

Die Verursachung von Brand- und Feuerherden in engen Stadionbereichen mit vielen Zuschauern in Fall 2 ist äußerst gefährlich und kaum zu kontrollieren. Derartige Verfehlungen, die weiteren gewaltsamen Handlungen und der Vandalismus der Hannoveraner Anhänger durch mutwilliges Herausreißen einer Vielzahl von Sitzschalen sowie das Werfen dieser gefährlichen Gegenstände auf das Spielfeld stellen intensive und schwerwiegende Rechtsverletzungen dar. Der Kontrollausschuss hat dabei in Fall 2 die wesentlichen Strafzumessungskriterien erkennbar berücksichtigt. Unter Berücksichtigung der Darlegungen der Hannover 96 GmbH & Co. KGaA und der Gesamtumstände ist es allerdings allein im schriftlichen summarischen Verfahren zu Gunsten des Klubs vertretbar, die Einzelstrafe für Fall 2 auf eine Geldstrafe von 25.000,- € als im Mindestmaß noch vertretbare Sanktion zu reduzieren.

Insgesamt ist daher eine Geldstrafe in Höhe 61.600,- Euro angemessen, notwendig und gerechtfertigt.

Die Entscheidung unter Ziffer 2. zur Verwendung eines Teils der Geldstrafe für eigene sicherheitstechnische bzw. gewaltpräventive Maßnahmen des Klubs war entsprechend betragsmäßig anzupassen.

Im Fall einer nachträglichen Identifizierung und Benennung von Tätern an das Sportgericht binnen Jahresfrist kann eine weitere Strafreduzierung erfolgen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelebt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen



**abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht,
Kennedyallee 274, 60596 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.**

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)



I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

Hannover 96 GmbH & Co. KGaA

11.07.2023

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen der Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA und der Hannover 96 GmbH & Co. KGaA am 19.03.2023 in Braunschweig

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die Hannover 96 GmbH & Co. KGaA wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 69.300,- Euro belegt.
2. Der Hannover 96 GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 23.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Hannover 96 GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2023 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Hannover 96 GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung sowie die schriftliche Stellungnahme der Hannover 96 GmbH & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

In der Einlassphase wurden von Hannoveraner Anhängern insgesamt vier pyrotechnische Gegenstände gezündet. Vor Spielbeginn wurden im Fanblock von Hannover 96 drei Leuchtspurkästen abgeschossen. Es folgte in der 8. Spielminute der Abschuss von sieben Leuchtspurkästen und das Entzünden von einem pyrotechnischen Gegenstand (Bengalische Fackel), der auf das Spielfeld geworfen wurde. Das Spiel musste hierdurch für ca. 2 Minuten unterbrochen werden.

Im weiteren Spielverlauf wurden durch Anhänger von Hannover 96 folgende pyrotechnischen Gegenstände entzündet bzw. abgeschossen:

- 12. Spielminute: zwei Leuchtspurkästen wurden abgeschossen;



- 37. Spielminute: eine Leuchtspurkarte wurde abgeschossen;
- 38. Spielminute: eine Bengalische Fackel wurde entzündet, die auf das Spielfeld geworfen wurde;
- 39. Spielminute: eine Leuchtspurkarte wurde abgeschossen;
- 90. Spielminute: eine Bengalische Fackel, ein Böller und eine Leuchtspurkarte
- 91. Spielminute: eine Bengalische Fackel und ein Böller wurden gezündet;
- nach Spielende: vier Leuchtspurkarten wurden in den Heimfanbereich abgeschossen (Fall 1).

Nach Spielende wurde durch Hannoveraner Anhänger im Fanblock gezielt Choreo-Material in Brand gesetzt. Des Weiteren wurde mindestens eine hohe zweistellige Anzahl an Sitzschalen aus der Verankerung gerissen und in den Brandherd sowie auf das Spielfeld geworfen (Fall 2).

Das Entzünden, Abschießen oder Werfen von pyrotechnischen Gegenständen (Fall 1) stellen erhebliche Gefahren für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Gewaltsame Handlungen und Vandalismus (Fall 2) stellen eine erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Ordnung im Stadionbereich dar und sind unter allen Umständen zu verhindern. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung in dem o.g. Fall 1 an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen bei Vereinen der 2. Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 600,- Euro vor. Für das Abschießen oder Werfen von pyrotechnischen Gegenständen sieht der Strafzumessungsleitfaden eine Geldstrafe je Gegenstand in Höhe von 1.500,- Euro vor. Weiterhin ist eine Erhöhung der Geldstrafe um grundsätzlich 25 % bei einer Spielunterbrechung von ein bis zwei Minuten vorgesehen (betrifft Vorfälle in der 8. Spielminute). Demnach ergibt sich eine im **Fall 1** zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 39.300,- Euro.



Gewaltsame Handlungen und Vandalismus in der o.g. Art und Weise (**Fall 2**) stellen keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Unter besonderer Berücksichtigung des straferschwerenden Umstands, dass hier eine sehr große Anzahl an Sitzschalen zerstört sowie des Umstands, dass im Stadionbereich Feuer gelegt wurde, beantragt der DFB-Kontrollausschuss **im summarischen Verfahren** eine Geldstrafe in Höhe von 30.000,- Euro.

Insgesamt beantragt der DFB-Kontrollausschuss daher eine Geldstrafe in Höhe von 69.300,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Dienstag, 18.07.2023, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –